

Anspruch und Wirklichkeit des Nachprüfungsantrags nach Art. 19 EuUntVO

I. Einleitung

Der von Art. 19 EuUntVO vorgeschriebene Nachprüfungsantrag ist im Gefüge des exequaturlosen Vollstreckungssystems nach Kap. IV Abschn. 1 der Unterhaltsverordnung diejenige Einrichtung, die ein Minimum an Schuldnerschutz gewährleisten und so das rechtliche Gehör des Unterhaltsantragsgegners und sein Recht auf effektive Verteidigung schützen soll. Denn anders als andere Verordnungen des EuZPR kennt die EuUntVO keine anderen verfahrensrechtlichen Mindeststandards mehr. Wünschenswert wäre eine klare Fassung der Norm und ein stark ausgestalteter Nachprüfungsantrag. Ob Art. 19 EuUntVO diesem Anspruch genügen kann, soll anhand von drei Bereichen betrachtet werden:

II. Erfasste Verfahrensfehler

Die erste schwache Stelle des Nachprüfungsantrags ist der enge Kreis der erfassten Verfahrensfehler: Art. 19 EuUntVO schützt den Schuldner nur in der verfahrenseinleitenden Phase; bei Verstößen gegen grundlegende Verfahrensrechte in der nachfolgenden Phase des Erkenntnisverfahrens ist kein Schutz vorgesehen (bspw. zur Wahrung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich der Ladungen zu weiteren Terminen, hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebots oder der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter) – weder hier noch an anderer Stelle in der Verordnung.

Das ist einerseits ein folgerichtiger Schritt in der Entwicklung des EuZPR. Schon in der EuGVVO war nur der Schutz in der verfahrenseinleitenden Phase besonders hervorgehoben (Art. 34 Nr. 2 EuGVVO), andere Verstöße gegen grundlegende Verfahrensrechte unterfielen dem *ordre public* (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO). Mit Wegfall des *ordre public*-Vorbehalts können daher nachgelagerte Verstöße nicht mehr erfasst werden. Ebenso stellte sich die Situation schon in der EuVTVO und EuBagatellVO dar.

Andererseits war bislang im EuZVR der Nachprüfungsantrag noch nicht allein Garant des Schuldnerschutzes. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel und der Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls setzen voraus, dass im Ursprungsmitgliedstaat die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Zustellung und die verfahrenseinleitenden Schriftstücke geprüft wurde. Auch Art. 13 f. EuBagatellVO enthielten derartige Vorgaben. Nun in der EuUntVO werden erstmals Probleme in der verfahrenseinleitenden Phase erst auf einen Antrag des Schuldners hin erfasst und a priori keinerlei konkrete Vorgaben für die Zustellung vorgesehen.

III. Auslegungsbedarf im Voraussetzungskatalog

Eine zweite mögliche Schwachstelle ist der große Auslegungsbedarf zentraler Begriffe der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Nachprüfungsantrag. Einige Beispiele: Der Schuldner muss grundsätzlich „unverzüglich“ tätig werden (Art. 19 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 EuUntVO), jedenfalls aber innerhalb von 45 Tagen (Art. 19 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 EuUntVO). Eine autonome Auslegung des Begriffes „unverzüglich“ wirft Schwierigkeiten auf – zu naheliegend der Rekurs auf nationale Standards. Zudem wird aus der Formulierung der Höchstdauer („unverzüglich ... in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von 45 Tagen“) teilweise abgeleitet, dass es den Mitgliedstaaten frei stünde, auch eine kürzere Höchstgrenze festzulegen. Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b EuUntVO kommt es darauf an, ob der Antragsteller aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben – es lässt sich trefflich streiten, welche Umstände davon erfasst sind. Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Nachprüfungsantragsteller gegen die Entscheidung „keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“ (Art. 19 Abs. 1 a.E. EuUntVO). Welche Rechtsbehelfe in Betracht kommen und ob die Möglichkeit faktisch oder rechtlich zu verstehen ist, ist ebenfalls nicht eindeutig.

IV. Spielräume für die mitgliedstaatlichen Verfahren

Zwar handelt es sich um einen autonomen Rechtsbehelf, aber die Mitgliedstaaten müssen die Durchführung des Verfahrens regeln und dabei ihnen überlassene Entscheidungen

treffen: Die Frage nach der für die Entscheidung über den Nachprüfungsantrag zuständigen Stelle regelt Art. 19 EuUntVO nur in Ansätzen. Zuständig kann nur ein Gericht sein und es muss sich um ein solches des Ursprungsmitgliedstaats handeln. Es ist nicht ersichtlich, dass die EuUntVO einen Devolutiveffekt des Nachprüfungsantrags fordern würde, die Mitgliedstaaten können daher auch das Ursprungsgericht für zuständig erklären. Der deutsche Gesetzgeber hat für die Zuständigkeit desjenigen Gerichts optiert, das die Entscheidung erlassen hat (§ 70 Abs. 1 S. 1 AUG). Ebenso sind die Mehrheit der anderen nationalen Gesetzgeber vorgegangen (insbesondere Tschechische Republik, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Polen, Portugal, Finnland). Nur wenige sehen stets einen Devolutiveffekt vor (Bulgarien, Frankreich, Lettland, Schweden). Ersteres hat zwar ob der Sachnähe den Vorteil der Beschleunigung für sich. Es führt aber dazu, dass in den Fällen des Abs. 1 lit. a (fehlerhafte und/oder verspätete Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks) das Gericht in die Situation kommen kann, eigene Mängel feststellen zu müssen, was sich negativ auf die Kontrolldichte auswirken könnte. Überzeugend ist insofern, bei der Zuständigkeit nach den beiden Nachprüfungsgründen zu differenzieren (Österreich).

Diffiziler noch ist die Frage nach den Folgen eines erfolgreichen Nachprüfungsantrags. Ist der Antrag erfolgreich, wird die Entscheidung „für nichtig erklärt“ (Art. 19 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EuUntVO). Hier wird deutlich: Die Bezeichnung „Antrag auf Nachprüfung“ ist irreführend – der erfolgreiche Antrag führt nicht zur Nachprüfung der Entscheidung, sondern zur Aufhebung der Entscheidung oder der bisherigen Verfahrensergebnisse und zu einer erneuten Prüfung. Andere Sprachfassungen sind ähnlich gefasst, bringen aber zum Teil besser zum Ausdruck, dass der erfolgreiche Antrag zu einer Aufhebung führt und somit nicht bewirkt, dass nachgeprüft wird, sondern dass neu geprüft werden muss, ob die Unterhaltsforderung besteht. So unklar das vom mitgliedstaatlichen Gericht Geforderte ist, so divers sind auch die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten: Einige nähern den Nachprüfungsantrag den Normen über die Anfechtung von Versäumnisurteilen an (insbesondere Deutschland, Estland, Irland), einige der Kassation (insbesondere Bulgarien, Spanien, Lettland), einige der Berufung (insbesondere Frankreich, Österreich [Alt. 1]), einige dem Wiederaufnahmeverfahren (insbesondere Ungarn, Slowenien [Alt. 1]), in einigen erfolgt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (insbesondere Österreich [Alt. 2], Slowenien [Alt. 2]) und einige verzichten darauf, das Nachprüfungsverfahren an bekannte nationale Rechtsbehelfe anzunähern. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Vorgehensweisen, insbesondere die erstgenannte, den unionalen Vorgaben genügen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Verfahren bei zulässigem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil entschieden (§ 70 Abs. 3 AUG). Aus dem Zweck des Rechtsbehelfs folgt, dass eine umfassende (uneingeschränkte, vollständige) Überprüfung des (bisherigen) Verfahrensergebnisses ermöglicht werden muss. Nach teilweise vertretener Ansicht muss der Unterhaltsberechtigte einen neuen Antrag stellen, muss ein neues Verfahren zur Entscheidung über die Unterhaltsforderung eingeleitet werden. Die Formulierung von Art. 19 Abs. 3 UAbs. 2 EuUntVO verlangt dies nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Ordnungsgeber eine solche, den Unterhaltsberechtigten durch übertriebenen Formalismus behindernde Vorgabe hätte diktieren wollen, anstatt eine verfahrensökonomische Heilung des Mangels zu ermöglichen. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, den Verfahrensfortgang als kontinuierlichen (wie §§ 338 ff. ZPO) oder unterbrochenen auszugestalten, solange die während oder wegen der entschuldigenden Nichteinlassung gewonnenen Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden.

V. Schluss

Der Nachprüfungsantrag ist Herzstück des Schuldnerschutzes in der EuUntVO und neben dem HPUnt 2007 ein Kernargument für die Exequaturabschaffung. Dass er trotz der dargestellten offenen Fragen und Schwächen die an ihn gestellten Erwartungen erfüllen kann, bleibt abzuwarten. Für Unklarheiten im Normverständnis und Divergenzen in den Durchführungsvorschriften zu sensibilisieren und Vorschläge zu ihrer Überbrückung zu unterbreiten, ist Anliegen dieses Vortrags.